

&Stiftung Sponsoring

Ausgabe 6 | 2016

Das Magazin für Nonprofit-
Management und -Marketing



BESCHRÄNKT:
GIBT ES DIE INTERNATIONAL
WIRKSAME PHILANTHROPIE?

GESPRÄCH: Thomas Silberhorn
über die Rolle privater Stiftungen
in der Entwicklungszusammen-
arbeit

AKTUELLES: Europaweite Spen-
denwerbung – auch vor dem
Hintergrund der EU-Datenschutz-
grundverordnung

SCHWERPUNKT: Philanthropie
über Grenzen hinweg ist möglich –
Rahmenbedingungen, Best Practice
und neue Ansätze

Herausgeber: DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Erich Steinsdörfer
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking
www.stiftung-sponsoring.de

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

KONGRESS- UND TAGUNGSVERANSTALTUNGEN ALS STEUERBEFREITE ZWECKBETRIEBE

Dominanz der Bildungsinhalte als Voraussetzung der steuerlichen Begünstigung

von Thomas Fritz, München

Die Veranstaltung von Kongressen, Tagungen und Seminaren zählt bei vielen gemeinnützigen Stiftungen zu den Maßnahmen der Zweckverwirklichung. Im Regelfall erfolgte bisher eine Beurteilung als steuerbefreiter Zweckbetrieb, nur Fragen zur Besteuerung von Sponsoring und Werbung im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen sind oftmals streitig.

Das FG Köln hat jüngst in seinem Urteil vom 7.4.2016 (10 K 2601/13, EFG 2016, S. 1236) einem gemeinnützigen Verein für seine Kongressveranstaltung die Steuerbefreiung als Zweckbetrieb versagt, da der Vereinszweck auch ohne derartige Veranstaltungen verwirklicht werden könne.

STEUERBEGÜNSTIGUNGEN FÜR BILDUNGSVERANSTALTUNGEN

Steuerbefreite Bildungs-Zweckbetriebe (§ 68 Nr. 8 AO) sind Einrichtungen, soweit diese selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen; dies gilt auch für die Beherbergung und Beköstigung der Teilnehmer. Zudem sind solche Veranstaltungen, bis auf die Beherbergung und Beköstigung, auch umsatzsteuerbefreit (§ 4 Nr. 22 Buchst. a UStG). Die Beherbergung und Beköstigung kann unter bestimmten Voraussetzungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz (§ 12 Abs. 2 Buchst. a UStG) unterliegen (UStAE Abschn. 12.8 Abs. 10 Nr. 1, Abs. 11).

Dieser Bildungs-Zweckbetrieb zählt noch zu den wenig beschriebenen Blättern des Gemeinnützigkeitsrechts. Der AEAO schweigt und auch andere Verlautbarungen der Finanzverwaltungen geben keine Orientierungshilfe. Dies liegt daran, dass diese Regelung bisher als deklaratorisch angesehen wird, da Bildungsveranstaltungen nach wohl herrschender Auffassung bereits nach § 65 AO Zweckbetriebe darstellen (siehe z.B.: Hüttemann 2015; Buchna / Leichinger / Seeger / Brox 2015).

Ein „allgemeiner“ Zweckbetrieb ist nur gegeben, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten Zwecke zu verwirklichen (§ 65 Nr. 1 AO), die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können (§ 65 Nr. 2 AO) und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist (§ 65 Nr. 3 AO).

In der Praxis waren bei Bildungsveranstaltungen gemeinnütziger Stiftungen bisher überwiegend die Fragen der Steuerpflicht von Sponsoring und Werbung und deren Gewinnermittlung streitig. Während aus Sicht der Veranstalter eine Aufteilung wirtschaftlich nicht sachgerecht erscheint, da ohne die Einnahmen aus Sponsoring und Werbung viele Veranstaltungen nicht stattfinden würden, hat steuerlich stets eine Aufteilung und getrennte Erfassung von Sponsoring und Werbung zu erfolgen. Zudem ist die zutreffende Beurteilung des Sponsorings durch zahlreiche Billigkeitsregelungen erschwert worden (AEAO Nr. 7 ff. zu § 64 AO; Abschnitt 1.1 Abs. 23 UStAE).

KEINE STEUERBEGÜNSTIGUNGEN FÜR KONGRESS- UND TAGUNGSVERANSTALTUNGEN?

Im Urteilsfall des FG Köln veranstaltet ein Verein, der satzungsgemäß die Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und die Nutzung freier Software (Open Source) fördert, jährlich einen Kongress für die „Community“, zu der Anwender und Programmierer gehören. Die Konferenz besteht aus Vorträgen, Diskussionen sowie gemeinsamer Programmierung. In der „Lounge“ finden Ausstellungen von Sponsoren statt. Die Betriebsprüfung gelangte zu der Auffassung, dass der Verein mit seinen Veranstaltungen und dem dazugehörigen Sponsoring einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 14 AO) begründet habe, als Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter zu behandeln sei und brachte den Regelumsatzsteuersatz von 19% zur Anwendung.

Auch nach Auffassung des FG lag kein allgemeiner Zweckbetrieb (§ 65 AO) vor, da der Vereinszweck auch ohne derartige Veranstaltungen verwirklicht werden könne (§ 65 Nr. 2 AO). Die Veranstaltungen könnten zwar durchaus eine Ideenschmiede für die Trends der Zukunft und den Umgang mit Open-Source-Software darstellen und ein geeignetes Mittel zur Förderung der Satzungszweck sein. Es sei jedoch nicht so, dass dieser Zweck ohne derartige Veranstaltungen nicht verwirklicht werden könne. Die Hauptplattform der Verbreitung und des Informationsaustausches sei nicht die Veranstal-

tion, sondern das Internet, wenn der Anwender für einen bestimmten Zweck eine kostenfreie Open-Source-Software sucht oder eine bestehende Software weiterentwickelt werden soll. Bei der Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft einer Karnevalsveranstaltung hat das FG Köln vor kurzem mehr Verständnis in deren Notwendigkeit zur Zweckverwirklichung gezeigt (FG Köln v. 20.8.2015 – 10 K 3553/13, Az. d. BFH: I R 72/15, EFG 2015, S. 1781-185).

VORRANG DER SPEZIELLEREN ZWECKBETRIEBSREGELUNG

Auf den ersten Blick überrascht, dass nur die Voraussetzungen des allgemeinen Zweckbetriebs (§ 65 AO) geprüft wurden, da auch die Voraussetzungen für einen steuerbefreiten Bildungs-Zweckbetrieb (§ 68 Nr. 8 AO) vorlagen. Die Regelungen dieses „Katalogzweckbetriebs“ gehen dem „allgemeinen“ Zweckbetrieb (§ 65 AO) grundsätzlich vor (AEAO Nr. 1 Satz 1 zu § 68). Ebenso wenig wurde die Anwendbarkeit der Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen geprüft.

Hintergrund für das „Ausklammern“ dieser Steuerbegünstigungen könnte sein, dass auf der Jahreskonferenz des Vereins zwar auch Vorträge und Diskussionen stattfanden, aber der Austausch und die gemeinsame Programmierung im Vordergrund standen. Zudem fanden Ausstellungen von Sponsoren statt. Der Verein betätigte sich damit nach Auffassung der Betriebsprüfung und wohl auch des Gerichts „nur“ wie ein gewerblicher Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter. Eine Prüfung, ob ein steuerbefreiter Bildungs-Zweckbetrieb und umsatzsteuerbefreite Bildungsleistungen vorliegen könnten, wurde daher anscheinend als gänzlich abwegig angesehen und nicht vorgenommen.

Wenn auf einer Veranstaltung Vorträge abgehalten werden, ist jedoch zunächst zu vermuten, dass diese Veranstaltung beherrschender Art im Sinne der genannten Vorschriften ist. Etwas anders dürfte nur gelten, wenn die Veranstaltung durch andere Aspekte dominiert würde. So wird z. B. bei Sportreisen ein Zweckbetrieb (§ 67a AO) versagt, wenn die Erholung der Teilnehmer im Vordergrund steht (AEAO Nr. 4 zu § 67a).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das FG Köln ein Fragezeichen hinter die bisherige Praxis gesetzt hat, Kongresse, Jahrestagungen und ähnliche Veranstaltungen i. d. R. als steuerbefreite Bildungs-Zweckbetriebe zu behandeln. Dies könnte zumindest für Veranstaltungen gelten, bei denen die Förderung der Bildung nicht klar im Vordergrund steht, sondern insb. der Austausch unter den Teilnehmern, das Networking und die Sponsorenausstellung.

Gegen die Entscheidung wurde Revision eingelegt (Az. des BFH: V R 34/16). Es bleibt abzuwarten, ob der BFH den Streitfall dafür nutzt, mit einer Grundsatzentscheidung die Zweckbetriebsanforderungen an Kongresse und Tagungen, bei denen zwar Bildung stattfindet, aber eben auch anderes, eng auszulegen. Zuletzt hatte der zuständige Senat die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Beköstigungsleistungen bei Bildungsveranstaltungen eingeschränkt (vgl. BFH v. 8.3.2012 – V R 14/11, BStBl. II S. 630).

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF GEMEINNÜTZIGE STIFTUNGEN

Die vollständige Versagung der Steuerbegünstigungen für bisherige Bildungs-Zweckbetriebe dürfte sich im Einzelfall recht unterschiedlich auswirken: Insbesondere eine Versagung der Umsatzsteuerbefreiung für das Tagungsentgelt und ggf. des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Bewirkungsleistungen könnten zu einer finanziellen Belastung führen. Die ertragsteuerlichen Auswirkungen unterscheiden sich nach Art und Umfang der Nebenbetriebe: Der eigentliche Bildungsbetrieb wird stets bestenfalls kostendeckend und oftmals hoch defizitär sein. Sollten die Defizite durch Sponsoring- und Werbeeinnahmen nicht überkompensiert werden, käme es aufgrund der Saldierung (§ 64 Abs. 2 AO) zu keiner ertragsteuerlichen Belastung. Im Falle einer erheblichen Überkompensation könnte der Wegfall der Gewinnpauschalierung (§ 64 Abs. 6 Nr. 1 AO) zu einer steuerlichen Nachbelastung führen. Sollten die Defizite des Tagungsbetriebs bisher aus zeitnah zu verwendenden Mitteln gedeckt worden sein, stehen gemeinnützigkeitschädliche Mittelverwendungen im Raum, im Falle einer Spendenfinanzierung auch eine Spendenhaftung (§ 10b Abs. 4 EStG).

KURZ & KNAPP

In Anbetracht der steuerlichen Risiken sollte vorerst nicht mehr darauf vertraut werden, dass jede als Kongress, Tagung oder Seminar bezeichnete Veranstaltung auch ein steuerbegünstigter Bildungs-Zweckbetrieb ist. Rein vorsorglich sollte dies bereits bei der Konzeption solcher Veranstaltungen berücksichtigt werden und ggf. dafür Sorge getragen werden, dass im Nachhinein der prägende Bildungscharakter der Veranstaltung glaubhaft gemacht werden kann. ■

ZUM THEMA

Busch, Lotte / Maciejewski, Tim / Schepers, Kerstin: Sind wissenschaftliche Diskussionen steuerbefreit? Gemeinnützigkeits- und umsatzsteuerliche Fragen bei der Veranstaltung wissenschaftlicher Fachtagungen, DStR 50/2015, S. 2737-2744

Hüttemann, Rainer: Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 3. Aufl. 2015

Buchna, Johannes / Leichinger, Carina / Seeger, Andreas / Brox, Wilhelm: Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 11. Aufl. 2015
in *Stiftung&Sponsoring*

Fritz, Thomas: Anteiliger Betriebsausgabenabzug von Gemeinkosten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. BFH ändert seine Rechtsprechung zum „Aufteilungsverbot“, S&S 3/2015, S. 36-37, www.susdigital.de/SuS.03.2015.036

Fritz, Thomas: Immer noch keine Klarheit beim Sponsoring!, S&S 5/2014, S. 32-34, www.susdigital.de/SuS.05.2014.032

Dr. Thomas Fritz ist Steuerberater und Partner der Kanzlei Peters, Schönberger & Partner in München. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist das Stiftungssteuerrecht. Er ist Vorstand mehrerer Stiftungen sowie Mitglied des Arbeitskreises „Besteuerung von Non-Profit-Organisationen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW).
t.fritz@psp.eu, www.psp.eu

